

SATZUNG

zur 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Weitersburg
vom 22. Januar 2002

Der Rat der Ortsgemeinde Weitersburg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird:

§ 1

Die Nr. I (Reihengrabstätten) der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt ergänzt:

- 3) Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte
an Berechtigte nach Nr. 1 580,00 €

§ 2

Die Nr. II (Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten) der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt ergänzt:

- 1 a. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Absatz 2
der Friedhofssatzung für
- aa) eine Urnenwahlgrabstätte (einstelliges Erdgrab) 500,00 €
 - ab) eine Urnenwahlgrabstätte (mehrstelliges Erdgrab) 830,00 €
- 1 b. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei
späteren Bestattungen je Jahr für
- aa) eine Urnenwahlgrabstätte (einstelliges Erdgrab) 20,00 €
 - ab) eine Urnenwahlgrabstätte (mehrstelliges Erdgrab) 28,00 €

§ 3

Die Nr. VI (Räumung von Grabstätten) der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt ergänzt:

4. Für das Räumen von Grabstätten durch die
Ortsgemeinde gemäß § 26 Absatz 2 der
Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Weitersburg 200,00 €

§ 4

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Weitersburg, 11.12.2009

Dienstsiegel gez. Rockenbach

(Rolf Rockenbach)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend machen hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.